

AGB Dienstleistungsvertrag

1. Geltungsbereich

¹Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) gelten für die Erbringung von Dienstleistungen aller Art durch Dritte (**Auftragnehmer**) zugunsten der EWN, Wilgasse 3, Oberdorf, 6371 Stans (**EWN**).

²Diese AGB sind Bestandteil des unterzeichneten Vertrages bzw. Auftrages und gelten ausschliesslich. Gegenteilige oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn sie von EWN schriftlich bestätigt werden.

³Aufträge an den Auftragnehmer werden mit gegenseitiger Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrages, der Offerte oder mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch EWN (per Brief oder E-Mail) (**Vertrag**) verbindlich.

2. Gegenstand des Vertrages

2.1. Dienstleistungsgegenstand

¹Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Dienstleistungen durch den Auftragnehmer zugunsten der EWN (**Dienstleistung**).

2.2. Art und Umfang der Dienstleistungen

¹Die Dienstleistung des Auftragnehmers umfasst alle Leistungen und Arbeiten gemäss unterzeichnetem Vertrag, Auftragsbestätigung, Pflichtenheft und/oder Offerte.

2.3. Fristen und Termine

¹Fristen und Termine sind ohne anderslautende Vereinbarung verbindlich und ohne Mahnung verzugsbegründend (Verfalltagsgeschäfte).

²Die Nichteinhaltung der Fristen und Termine führt zu Ansprüchen von EWN nach Vertragsziffer 5.

3. Vergütung

3.1. Höhe der Entschädigung

¹Die im Vertrag vereinbarte Entschädigung für die Leistungen und Arbeiten des Auftragnehmers beinhaltet sämtliche vom Auftragnehmer zu leistenden Arbeiten, Reisezeit, Reisespesen, Unterkunft, Verpflegung, Auslagen, Versicherungen, Drittkosten- und aufwand sowie Mehrwertsteuer (separat auszuweisen), sonstige Steuern und Abgaben.

3.2. Zahlungsmodalitäten

¹Die vereinbarte Vergütung wird nach erbrachter Werkleistung fällig und ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

Die Rechnung muss insb. folgendes enthalten:

- Projektnummer
- Objektadresse (Postadresse)
- Vergleich über Projektverlauf sowie Bezug bzw. Vergleich zur Offerte/Vertrag. Die folgenden Zahlen müssen auf der Rechnung ersichtlich sein: Vertragssumme; kumulierte bezahlte Rechnungen unter diesem Vertrag/Projekt; neue Rechnung inkl. Vergleich mit Vertragssumme (%) und Vorschau bis zur Leistungserfüllung (%) (auch in % ggü. Vertragssumme)
- Namen und Ort des Leistungserbringers
- Eintrag im Register der steuerpflichtigen Personen inkl. Nummer
- Datum, Zeitraum der Leistungserbringung
- Art, Gegenstand und Umfang der Leistung;
- Entgelt für die Leistung;
- Anwendbaren Steuersatz

²Ein vereinbartes Pauschalhonorar bzw. ein Kostendach sind strikte einzuhalten. In den anderen Fällen ist der Auftragnehmer verpflichtet im Fall einer absehbaren Kostenüberschreitung EWN frühzeitig zu informieren und sich aktiv um eine Vertragsanpassung, eine Vertragserweiterung oder einen Nachtrag zu

bemühen. Erfolgt seitens EWN vor der Kostenüberschreitung keine schriftliche Genehmigung (E-Mail mit Empfangsbestätigung genügt), so ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, eine zusätzliche Vergütung und/oder eine Verlängerung der Termine zu verlangen. Die Einhaltung der Schriftlichkeit (E-Mail mit Empfangsbestätigung genügt) stellt eine Gültigkeitsvoraussetzung dar und dient nicht bloss dem Beweis.

4. Weitere Pflichten und Rechte des Unternehmers

4.1. Einsatz von Mitarbeitenden

¹Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur sorgfältig ausgewähltes, fachkundiges, gut geschultes und instruiertes Personal für die Erbringung der Dienstleistung einzusetzen.

²Die Schlüsselpersonen des Auftragnehmers, die für das vorliegende Projekt verantwortlich sind, können nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von EWN ersetzt werden. In jedem Fall muss eine Schlüsselperson durch eine gleich qualifizierte Person in ihrer Funktion ersetzt werden.

³Auf Verlangen von EWN ersetzt der Auftragnehmer innert nützlicher Frist Schlüsselpersonen und Mitarbeitende, welche über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder in anderer Weise die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden.

4.2. Informationsrechte und Vertretung

¹Der Auftragnehmer informiert EWN regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihr sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen oder gefährden. Der EWN steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrages zu.

²Der Auftragnehmer ist ohne schriftliche Vollmacht nicht zur Vertretung von EWN ermächtigt.

4.3. Schutzrechte

¹Der Auftragnehmer überträgt EWN alle Schutzrechte (Immateriälgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften auf solche) an Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen. Er verzichtet auf die Ausübung nicht übertragbarer Persönlichkeitsrechte.

²Alle Schutzrechte an Arbeitsergebnissen, die Vertragsinhalt bilden und nicht im Rahmen der Vertragserfüllung entstanden sind (vorbestehende Arbeitsergebnisse), verbleiben beim Auftragnehmer. Er erteilt EWN ein zeitlich, räumliches und sachlich uneingeschränktes, unkündbares Verwendungsrecht. Dieses umfasst sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungsarten, das Recht zur Unterlizenzierung und Abtretung sowie das Recht zur Bearbeitung.

³Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er und von ihm beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um ihre Dienstleistungen vertragsgemäss zu erbringen. Er verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen) zu übernehmen, welche EWN darauf entstehen.

⁴Alle Informationen, Daten und geistige Werke, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag überlassen, neu entstanden oder angefertigt worden sind, werden EWN unverzüglich und vollständig auf branchenüblichen Datenträgern, wie USB-Stick kostenlos ausgehändigt.

4.4. Sozialversicherungen, Arbeitsbewilligungen und Arbeitsschutz

¹Der Auftragnehmer nimmt als selbständiger Unternehmer die notwendigen Anmeldungen für sich und seine Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. EWN schuldet für den Auftragnehmer und dessen Mitarbeitenden keine Sozialleistungen (EHV, IV, ALV, usw.) oder andere Entschädigungsleistungen, insb. bei Unfall, Krankheit, Invalidität und Tod. Mit Vergabe des Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, für ausländische Staatsangehörige die erforderlichen Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen,

die im Zusammenhang mit der Erfüllung des vorliegenden Auftrages notwendig sind, vor Beginn der Leistungserbringung einzuholen. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen von EWN Kopien der Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse vorlegen.

²Der Auftragnehmer hält die in der Schweiz geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie den Grundsatz der Lohngleichheit von Frau und Mann ein. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und die Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.

³Verletzt der Auftragnehmer Pflichten aus dieser Vertragsziffer, so schuldet er EWN je Verletzungsfall eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10 Prozent der gesamten Vergütung aus diesem Vertrag, mindestens CHF 3'000.00, insgesamt aber höchstens CHF 100'000.00.

⁴Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Auftragnehmer nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

5. Sorgfalt, Gewährleistung und Verzug

¹Der Auftragnehmer als Spezialist verpflichtet sich, die vereinbarten Dienstleistungen getreu, sorgfältig, sach- und fachkundig auszuführen. Er garantiert, dass alle erbrachten Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

²Führt der Auftragnehmer die Dienstleistung nicht, ungenügend, fehlerhaft oder nicht fristgerecht aus, ist EWN berechtigt, diese Dienstleistung nach Ablauf einer Nachfrist von 5 Tagen, ohne weitere Anzeige und ohne richterliche Genehmigung selbst durchzuführen, von Dritten durchführen zu lassen oder den Vertrag zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen. Der Auftragnehmer hat EWN die Kosten für die Erbringung der Dienstleistungen oder die Fehlerbehebung durch Dritte vollständig zu ersetzen. Zur Sicherstellung, dass diese Kosten durch den Auftragnehmer bezahlt werden, kann EWN eine repräsentative Summe für diese Kosten zurückbehalten bzw. Anteile von aufgelaufenen Rechnungen vom Auftragnehmer zurückbehalten. Dieser Rückbehalt wird erst dann bezahlt, wenn der Auftragnehmer schriftlich bestätigt, dass er die Kosten der involvierten Drittpartei vollständig bezahlt hat.

³Hält der Auftragnehmer vereinbarte Termine (Verfalltagsgeschäfte) nicht ein, so kommt er ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist von 5 Tagen.

⁴Die Mehrarbeiten, die EWN oder weiteren Dritten infolge Schlecht- oder Nichtleistung des Auftragnehmers entstehen, werden dem Auftragnehmer nach Zeittarif (bei Mitarbeitenden von EWN: Bruttostundenlohn von CHF 165 pro Stunde, Indexierung nach dem LIK gemäss Abschlussdatum des Vertrages) in Rechnung gestellt. Insbesondere gilt dies auch für notwendige Mitarbeit bei der Beauftragung eines Dritten oder Aufwand zufolge unsorgfältiger Erfüllung der vereinbarten Dienstleistungen.

6. Haftung

¹Der Auftragnehmer haftet für jeden Schaden, den er EWN durch unsorgfältige Ausübung des Auftrages verursacht, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle. Der Auftragnehmer haftet für die von ihm beigezogenen Hilfspersonen und Dritte wie für sein eigenes.

²Der Auftragnehmer erklärt, für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für Personen- und Sachschäden sowie reine Vermögensschäden von mind. des 10-fachen der jährlichen Entschädigung des Vertrages pro Schadenfall mit einem Minimum von CHF 10'000'000 abgeschlossen zu haben. Er übergibt EWN auf Verlangen einen aktuellen, gültigen Versicherungsnachweis.

7. Dauer und Beendigung des Vertrages

¹Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, beginnt die Laufzeit des Vertrages mit gegenseitiger Unterzeichnung des Vertrages bzw. schriftlicher Auftragsbestätigung.

²Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei jederzeit schriftlich widerrufen oder per Ende März im Kalenderjahr gekündigt werden.

³Schadenersatzansprüche wegen Kündigung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz für entgangenen Gewinns.

8. Datenschutz

¹EWN wird die im Zusammenhang mit der Durchführung der vertraglichen Beziehung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen. Die Kundendaten dürfen innerhalb der EWN-Gruppe verwendet werden. EWN ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Energielieferung erforderlich ist.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Höhere Gewalt

¹Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, als diese durch höhere Gewalt unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei über den Eintritt und das Ende eines solchen Umstandes unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

9.2. Vertragsänderungen

¹Ergänzungen und Änderungen des Vertragsverhältnisses sind nur gültig, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.

9.3 Änderungen der AGB

¹EWN ist berechtigt, die AGB jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen. Die Kunden werden darüber in geeigneter Weise informiert. Künftige Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB gelten als genehmigt, wenn der Kunde diesen nicht innert 30 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht.

9.4. Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages bzw. dessen Vertragsbestandteile lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Geltung des Vertragsverhältnisses im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Regelung ersetzt.

9.5. Informationsaustausch und Mitteilungen

¹Jede Vertragspartei stellt der anderen diejenigen Informationen zur Verfügung, welche in guten Treuen für die Zwecke des Vertrages verlangt werden können.

²Im Sinne einer einvernehmlichen und konstruktiven Zusammenarbeit sind die Parteien bestrebt, sich möglichst frühzeitig über vertragsrelevante Aspekte zu informieren und auf einen offenen und transparenten Informationsaustausch hinzuwirken.

9.6. Übertragung des Vertrages

¹Das EWN ist jederzeit berechtigt, das vorliegende Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus auf Dritte zu übertragen, insbesondere an bestehende oder zukünftige für diesen Geschäftsbereich zuständige Konzerngesellschaften, an denen das EWN - direkt oder indirekt - die stimm- oder kapitalmässige Kontrolle behält.

9.7. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

¹Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

²Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis sind die Vertragsparteien bemüht, eine einvernehmliche Lösung anzustreben und in jedem Fall zunächst das direkte Gespräch zu suchen.

³Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Absichtserklärung sind ausschliesslich durch das zuständige Gericht in Stans zu beurteilen, unter Vorbehalt allfälliger kantonaler und eidgenössischer Rechtsmittel.

9.8 Inkrafttreten

¹Diese AGB treten am 21. November 2023 in Kraft.